

S1 Änderungsantragsfrist an V-Anträge

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND NRW
Beschlussdatum: 27.02.2026
Tagesordnungspunkt: 6 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Alte Fassung §10:

2 §10 Änderungsanträge

3 1. Änderungsanträge können bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung in
4 Textform eingereicht werden. Änderungsanträge an Dringlichkeitsanträge können
5 bis zu Aufruf des jeweiligen Antrages in Textform eingereicht werden. Gemäß § 3
6 Abs. 2 Punkt L kann die Änderungsantragsfrist für einzelne Anträge aufgehoben
7 werden.

8 Ändern in neue Fassung §10:

9 §10 Änderungsanträge

10 1. Änderungsanträge können bis zu fünf Tagen vor der Mitgliederversammlung in
11 Textform eingereicht werden. Änderungsanträge an Dringlichkeitsanträge können
12 bis zu Aufruf des jeweiligen Antrages in Textform eingereicht werden. Gemäß § 3
13 Abs. 2 Punkt L kann die Änderungsantragsfrist für einzelne Anträge aufgehoben
14 werden.

Begründung

Die bisherige Zwei-Tage-Frist sorgt jedes Jahr dafür, dass die eigentlichen Antragsverhandlungen unter massivem Zeitdruck stattfinden. Wenn Änderungsanträge erst kurz vor der LMV eingehen, bleibt kaum Raum für politische Diskussionen, Aushandlungsprozesse oder transparente Kommunikation. Stattdessen müssen Antragsteller*innen in letzter Minute reagieren, sich mit anderen Antragsteller*innen und Positionen abstimmen sowie Formulierungen anpassen. Das führt dazu, dass politische Entscheidungen eher im Stress als im Austausch getroffen werden. Durch die Zwei-Tage-Frist kommen Änderungsanträge oft erst am Mittwochabend an, während die LMV schon am Freitagmittag beginnt. Das heißt: de facto bleibt nur der Donnerstag zur Abstimmung und Überarbeitung — oder die Verhandlungen müssen nachts bzw. erst während

S1 Änderungsantragsfrist an V-Anträge

der LMV geführt werden.

Mit einer Fünf-Tage-Frist schaffen wir neue Bedingungen: genug Zeit, um Änderungsanträge ernsthaft zu verhandeln, Konflikte politisch auszutragen und gemeinsame Lösungen zu finden. Antragsteller*innen können ihre Inhalte besser vorbereiten, Rückmeldungen einholen und Kompromisse entwickeln.

S2 Mandatsabgaben

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND NRW
Beschlussdatum: 27.02.2026
Tagesordnungspunkt: 6 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 **§5 Mandatsträger*innen-Beiträge der Finanzordnung der GJ NRW**

2 **Alte Fassung §5 Abs. 2:**

3 2. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Mandatsträger*innen-Beiträge sind
4 die jeweiligen Diäten, die Abgeordnetenentschädigungen bzw. Bruttogehälter.

5 **Ändern in neue Fassung §5 Abs. 2:**

6 2. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Mandatsträger*innen-Beiträge sind
7 die jeweiligen Diäten, die Abgeordnetenentschädigungen bzw. Bruttogehälter unter
8 Einbezug der jährlichen Anpassung an den Nominallohnindex.

Begründung

Bisher war die Bemessungsgrundlage der Mandatsträger*innen-Beiträge der Wert der Diät, der Abgeordnetenentschädigung bzw. des Bruttogehalts, welcher zu Beginn der Legislaturperiode festgesetzt war. Die Bezüge werden jedoch jährlich angepasst, was meist mit einer Erhöhung gleichzusetzen ist. Mit dieser Satzungsänderung würde der jährlichen Entwicklung Rechnung getragen und die Abgaben würden sich entsprechend leicht erhöhen. Die Sozialklausel bleibt unberührt bestehen.

S3 Änderungsantrag an den Haushalt

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND NRW
Beschlussdatum: 27.02.2026
Tagesordnungspunkt: 6 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 §10 Änderungsanträge der GO der MV der GJ NRW

2 Alte Fassung §10

3 1. Änderungsanträge können bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung in
4 Textform eingereicht werden. Änderungsanträge an Dringlichkeitsanträge können
5 bis zu Aufruf des jeweiligen Antrages in Textform eingereicht werden. Gemäß § 3
6 Abs. 2 Punkt L kann die Änderungsantragsfrist für einzelne Anträge aufgehoben
7 werden.

8 2. Unabhängig von Absatz (1) können Antragssteller*innen Änderungsanträge
9 übernehmen oder modifiziert übernehmen. Im Falle von Übernahmen oder
10 modifizierte Übernahmen hat jedes anwesende Mitglied das Recht, eine Abstimmung
11 über die Übernahme oder modifizierte Übernahme zu verlangen.

12 3. Jedes Mitglied hat das Recht einen Rückholantrag zur Wiederbefassung einer
13 bereits behandelten Stelle eines Antrags zu stellen. Die
14 Landesmitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln
15 über die Annahme dieses Rückholantrags.

16 4. Das Präsidium unterbreitet der Landesmitgliederversammlung einen Vorschlag zu
17 Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.

18 Ändern in neue Fassung §10

19 1. Änderungsanträge können bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung in
20 Textform eingereicht werden. Änderungsanträge an Dringlichkeitsanträge können
21 bis zu Aufruf des jeweiligen Antrages in Textform eingereicht werden. Gemäß § 3
22 Abs. 2 Punkt L kann die Änderungsantragsfrist für einzelne Anträge aufgehoben
23 werden.

24 2. Änderungsanträge zum Haushaltsentwurf können mit einer Frist von vierzehn
25 Tagen in Textform bei der Schatzmeisterei eingereicht werden. Sie müssen eine
26 nachvollziehbare Begründung sowie einen vollständigen und belastbaren
27 Gegenfinanzierungsvorschlag enthalten. Der Haushalt muss durch den
28 Änderungsantrag weiterhin vollständig ausgeglichen bleiben und darf den von der
29 Schatzmeisterei vorgelegten finanziellen Gesamtrahmen nicht überschreiten.
30 Gegenfinanzierungen dürfen bestehende vertragliche, personelle oder dauerhaft
31 gebundene Ausgabenpositionen nicht schlagartig oder in erheblichem Maße
32 beeinträchtigen.

33 3. Unabhängig von Absatz (1) können Antragssteller*innen Änderungsanträge
34 übernehmen oder modifiziert übernehmen. Im Falle von Übernahmen oder
35 modifizierte Übernahmen hat jedes anwesende Mitglied das Recht, eine Abstimmung
36 über die Übernahme oder modifizierte Übernahme zu verlangen.

37 4. Jedes Mitglied hat das Recht einen Rückholantrag zur Wiederbefassung einer
38 bereits behandelten Stelle eines Antrags zu stellen. Die
39 Landesmitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln
40 über die Annahme dieses Rückholantrags.

41 5. Das Präsidium unterbreitet der Landesmitgliederversammlung einen Vorschlag zu
42 Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.

Begründung

Der Haushalt der GRÜNEN JUGEND NRW bindet viele Mittel in Personalkosten sowie in Veranstaltungen, die auf Grundlage des Arbeitsprogrammes (Landesmitgliederversammlungen, KV/LV-Treffen, Sommercamp), Train The Trainers) und unserer Statuten und unseres Selbstverständnisses wie der Förderung marginalisierter Gruppen langfristig geplant und verbindlich gebucht werden. Trotz gestiegener Kosten und Anforderungen an Veranstaltungsorte steht der Qualitätserhalt und -ausbau der Angebote stets im Vordergrund. Der Haushaltsentwurf ist damit eng geschnürt, soll aber zukünftig anders als bisher in der Satzung vorgesehen durch Änderungsanträge veränderbar sein. Wir führen damit ein Instrument der Mitbestimmung ein, das unserer Verantwortung für unsere Mitarbeitenden und unserem Anspruch auf Teilhabe gerecht wird.

S4 Basisgruppen in Kreisverbände ändern

Gremium: GRÜNE JUGEND Dortmund
Beschlussdatum: 27.02.2026
Tagesordnungspunkt: 6 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Alte Fassung §5 Abs. 3b:

2 Die Landesmitgliederversammlung nimmt Bericht des Landesvorstands, der
3 Basisgruppen und Arbeitskreise, anderen Gliederungen sowie der Delegierten zu
4 anderen Versammlungen entgegen.

5 Neue Fassung §5 Abs. 3b:

6 Die Landesmitgliederversammlung nimmt Bericht des Landesvorstands, der
7 Kreisverbände und Arbeitskreise, anderen Gliederungen sowie der Delegierten zu
8 anderen Versammlungen entgegen.

9 Alte Fassung §9 Abs. 1 der GO:

10 Jedes Mitglied, sowie jeder Arbeitskreis, jede Basisgruppe und der
11 Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND NRW hat das Recht einen Antrag an die LMV zu
12 stellen.

13 Neue Fassung §9 Abs. 1 der GO:

14 Jedes Mitglied, sowie jeder Arbeitskreis, jeder Kreisverband und der
15 Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND NRW hat das Recht einen Antrag an die LMV zu
16 stellen.

17 Alte Fassung §9 Abs. 3 der Wahlordnung:

18 [...] Das Recht anderer Gremien oder Gliederungen der GRÜNEN JUGEND, insb.
19 Arbeitskreise, Kreisverbände und Basisgruppen, Voten nach eigenen Regeln zu
20 vergeben, bleibt unberührt. [...]

21 **Neue Fassung §9 Abs. 3 der Wahlordnung:**

22 [...] Das Recht anderer Gremien oder Gliederungen der GRÜNEN JUGEND, insb.
23 Arbeitskreise und Kreisverbände, Voten nach eigenen Regeln zu vergeben, bleibt
24 unberührt. [...]

25 **Alte Fassung §2 der Schiedsordnung:**

26 Das Schiedsgericht ist zuständig für

27 a. Streitigkeiten von Mitgliedern/Basisgruppen untereinander.

28 b. Streitigkeiten von Mitgliedern/Basisgruppen und Organen des Landesverbandes.

29 **Neue Fassung §2 der Schiedsordnung:**

30 Das Schiedsgericht ist zuständig für

31 a. Streitigkeiten von Mitgliedern/Kreisverbänden untereinander.

32 b. Streitigkeiten von Mitgliedern/Kreisverbänden und Organen des
33 Landesverbandes.

Begründung

Wir haben in unserer Landesatzung keine Basisgruppen mehr definiert, da diese durch die KV-Reform von Kreisverbänden abgelöst wurden. Daher sollten wir, um Unklarheiten grade für neue Mitglieder zu reduzieren, auch vollständig in der Satzung und den dazugehörigen Statuten durch Kreisverbänden ersetzen.

S5 FLINTA* Statut in Satzung festigen

Gremium: GRÜNE JUGEND Dortmund
Beschlussdatum: 27.02.2026
Tagesordnungspunkt: 6 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 **Alte Fassung §9 Abs. 1:**

2 [...] Ein Arbeitskreis wählt mindestens zwei Koordinator*innen, wobei das
3 Gleichberechtigungsstatut greift. [...]

4 **Neue Fassung §9 Abs. 1:**

5 [...] Ein Arbeitskreis wählt mindestens zwei Koordinator*innen, wobei das
6 FLINTA*-Statut greift. [...]

7 **Alte Fassung §13 Abs. 7:**

8 Das Gleichberechtigungsstatut der GRÜNEN JUGEND NRW ist Bestandteil dieser
9 Satzung.

10 **Neue Fassung §13 Abs. 7:**

11 Das FLINTA*-Statut der GRÜNEN JUGEND NRW ist Bestandteil dieser Satzung.

12 **Alte Fassung §1 der GO:**

13 Die Regelungen der Satzung und des Gleichberechtigungsstatuts sind vorrangig zu
14 beachten. Vor allen anderen Regelungen hat diese Geschäftsordnung Vorrang.

15 **Neue Fassung §1 der GO:**

16 Die Regelungen der Satzung und des FLITNA*-Statuts sind vorrangig zu beachten.
17 Vor allen anderen Regelungen hat diese Geschäftsordnung Vorrang.

18 **Alte Fassung §3 der G0:**

19 Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein

20 i. Antrag auf Vetorecht nach Gleichberechtigungsstatut.

21 **Neue Fassung §3 der G0:**

22 Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein

23 i. Antrag auf Vetorecht nach FLINTA*-Statut.

24 **Alte Fassung §4 Arbeitskreisstatut:**

25 Bei der Wahl ist das Gleichberechtigungsstatut zu beachten.

26 **Neue Fassung §4 Arbeitskreisstatut:**

27 Bei der Wahl ist das FLINTA*-Statut zu beachten.

28 **Alte Fassung §9 Abs.3 Wahlordnung:**

29 Wird mehr als ein Votum vergeben, gilt das Gleichberechtigungsstatut.

30 **Neue Fassung §9 Abs.3 Wahlordnung:**

31 Wird mehr als ein Votum vergeben, gilt das FLINTA*-Statut.

Begründung

Wir haben unser Gleichberechtigungsstatut in das FLINTA* Status umbenannt. Daher sollten wir dieses auch überall korrekt in der Satzung benennen.

S6 Regelung für Bezirksmitgliederversammlungen

Gremium: GRÜNE JUGEND Bielefeld
Beschlussdatum: 17.02.2026
Tagesordnungspunkt: 6 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Alte Fassung §4 Abs. 8:

2 8. Mindestens einmal pro Jahr trifft sich die Bezirksmitgliederversammlung. Sie
3 wählen bis zu acht Bezirkskoordinierende. Bezirke können Voten für
4 Regionalparlamente, die in ihrem Gebiet liegen, vergeben. Aktives und passives
5 Wahlrecht haben die Mitglieder der im Bezirk vertretenen Kreisverbände. Der
6 Landesverband lädt in Absprache mit den Koordinierenden zur
7 Bezirksmitgliederversammlung ein.

8 **Änderungsvorschlag:**

9 8. Mindestens einmal pro Jahr trifft sich die Bezirksmitgliederversammlung. Die
10 Ladungsfrist zur Bezirksmitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Sie wählt bis zu
11 acht Bezirkskoordinierende. Die Bezirksmitgliederversammlung kann
12 Bezirkskoordinierende insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abwählen.
13 Anträge auf Abwahl sind der Einladung beizufügen und müssen hierfür spätestens
14 zwei Wochen vor der Versammlung vorliegen. Bezirke können Voten für
15 Regionalparlamente, die in ihrem Gebiet liegen, vergeben. Aktives und passives
16 Wahlrecht haben die Mitglieder der im Bezirk vertretenen Kreisverbände.

17 Der Landesverband lädt in Absprache mit den Koordinierenden zur
18 Bezirksmitgliederversammlung ein. Eine Bezirksmitgliederversammlung ist zudem
19 einzuberufen, wenn die Mehrheit der im Bezirk vertretenen anerkannten
20 Kreisverbände dies verlangt. Dies kann durch einen Beschluss der
21 Kreismitgliederversammlung oder einen gleichlautenden Vorstandsbeschluss
22 erfolgen. In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb einer Frist von vier
23 Wochen abzuhalten. Die Einladung erfolgt regulär mit einer Frist von zwei
24 Wochen.

Begründung

Mit diesem Antrag wollen wir eine bestehende Regelungslücke in unserer Satzung schließen und institutionalisieren demokratische Kontrolle auf Bezirksebene. Während für den Landesvorstand in bereits klare Verfahren zur Abwahl und Rechenschaftspflicht existieren, mangelt es den Bezirksstrukturen bislang an vergleichbaren Mechanismen zur Sicherung ihrer Handlungsfähigkeit in Konfliktfällen.

Die Einführung einer Abwahlmöglichkeit stellt sicher, dass Amtsträger*innen dauerhaft an das Vertrauen der Basis gebunden sind. Die geforderte absolute Mehrheit und die zweiwöchige Antragsfrist wahren dabei die notwendige Stabilität und Transparenz, um willkürliche oder kurzfristige Personalentscheidungen zu verhindern.

Bezirke dienen der Vernetzung der Kreisverbände. Sollte eine Bezirkskoordination ihrer Einberufungspflicht nicht nachkommen oder die Kooperation verweigern, erhält die Mehrheit der Kreisverbände ein verlässliches Instrument, um autonom eine Versammlung herbeizuführen. Die Hürde der Mehrheit der anerkannten Kreisverbände stellt sicher, dass dieser Prozess auf einer breiten Basis steht.

Durch die Festlegung einer vierwöchigen Frist zur Durchführung einer angeforderten Versammlung sowie einer Einladungsfrist von zwei Wochen schaffen wir einen verbindlichen Rahmen für das Krisenmanagement. Dies verhindert das „Aussitzen“ politischer Differenzen und sichert die Arbeitsfähigkeit des Verbandes auch in schwierigen Phasen.